

05.05.92

EG - In - VP

Empfehlungen

der Ausschüsse

zu

- a) Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit, maximales Drehmoment und maximale Nutzleistung des Motors von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen
KOM(91) 497 endg.; Ratsdok. 4947/92
- Drucksache 177/92 -
- b) Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge
KOM(91) 498 endg.; Ratsdok. 5048/92
- Drucksache 178/92 -
- c) Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Bremsanlage für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge
KOM(91) 496 endg.; Ratsdok. 4946/92
- Drucksache 191/92 -

Punkt der 642. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 1992

...

Ausgeliefert am 05. MAI 1992

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und
der Ausschuß für Verkehr und Post
empfehlen dem Bundesrat, zu den Vorlagen wie folgt Stellung zu
nehmen:

1. Der Bundesrat unterstützt das grundsätzliche Anliegen, die
Rechtsvorschriften für die Betriebsgenehmigung und deren
technische Voraussetzungen für zwei- oder dreirädrige
Kraftfahrzeuge zu harmonisieren.

Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, daß zur
Verwirklichung der Rechtseinheit eine Verordnung nicht
erforderlich ist. Auch die Rechtsform einer Richtlinie
gewährleistet, daß die geplanten Regelungen von den
Mitgliedstaaten einheitlich umgesetzt werden. Gleichzeitig
wird dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung getragen, weil die
Richtlinie die Eigenständigkeit der Mitgliedstaaten weniger
stark tangiert.

Eine Verordnung erscheint im übrigen auch aus sachlichen
Gründen nicht geboten. Vielmehr hat sich die Rechtsform der
Richtlinie bislang bei anderen technischen Sachverhalten im
Kfz-Bereich bewährt.

Darüber hinaus ist der Bundesrat der Auffassung, daß die
Mitwirkungsbefugnisse der Mitgliedstaaten im Rahmen der
Anpassung der Anforderungen an zweirädrige oder dreirädrige
Kraftfahrzeuge an den technischen Fortschritt unzureichend
ausgestaltet sind. Er bittet deshalb die Bundesregierung,
im Rahmen der weiteren Beratungen der Vorschläge sich für
die Einrichtung und das Verfahren des Regelungsausschusses
einzusetzen. Der bislang vorgesehene Beratende Ausschuß
verschafft der Kommission einen zu weiten Entscheidungs-
spielraum. So kann sich die Kommission über Stellungnahmen
des Ausschusses hinwegsetzen, ohne den Rat

damit zu befassen. Demgegenüber gewährleistet das Verfahren des Regelungsausschusses, daß bei einer negativen oder fehlenden Stellungnahme die Kommission die beabsichtigten Maßnahmen nicht erlassen kann.

B

2. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, von den Vorlagen Kenntnis zu nehmen.